

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Marriët Schuurman, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation für Frauen, Frieden und Sicherheit, und Miroslava Beham, die Leitende Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>215</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) und erinnert an alle Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit, in denen dieses Bekenntnis bekräftigt wird.

Der Rat nimmt im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1325 (2000) mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit<sup>216</sup> und begrüßt insbesondere seine Schwerpunktlegung auf die Durchführung, die dauerhafte Sicherung der Fortschritte und die Notwendigkeit, die Verpflichtungen in verbesserte Ergebnisse umzusetzen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter entscheidend zu den Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und betont, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, regelmäßigen Informationsfluss und konsequente Maßnahmen und Unterstützung zur Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, namentlich die Aufstellung nationaler Aktionspläne und sonstiger Strategien und Durchführungsrahmen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, und ermutigt die Mitgliedstaaten, mit diesen Anstrengungen fortzufahren. Der Rat betont ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) nach Bedarf weiter unterstützen und ergänzen sollen. Der Rat anerkennt die unverzichtbaren Beiträge, die die Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, zur Konfliktprävention und -beilegung und zur Friedenskonsolidierung leistet, und anerkennt in dieser Hinsicht die Wichtigkeit anhaltender Konsultationen und Dialoge zwischen den Frauen und den nationalen und internationalen Entscheidungsträgern. Der Rat ermutigt zur Beteiligung von Männern an der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Beendigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der Rat begrüßt die zusätzlichen Schritte, die zur Durchführung der Ratsresolutionen 2106 (2013) und 2122 (2013) unternommen wurden, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen sich dauerhaft darum bemühen, die Qualität von Informationen und Analysen zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, zur Rolle der Frauen in allen Bereichen der Konfliktprävention und -beilegung, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung und zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen dieser Bereiche zu verbessern und in ihre Berichte und Unterrichtungen für den Rat systematisch Informationen und entsprechende Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Frieden und Sicherheit aufzunehmen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit

---

<sup>215</sup> S/PRST/2014/21.

<sup>216</sup> S/2014/693.

Frauen und Frieden und Sicherheit als Querschnittsthema zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass für Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen ein erhöhtes Risiko besteht, Opfer von verschiedenen Arten von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und von Diskriminierung zu werden, die sich in verschiedenen Phasen der Vertreibung ereignen können. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung, einschließlich Flüchtlings- und binnenvertriebener Frauen und Mädchen, tragen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unter anderem im Wege von Konsultationen mit Frauen und gegebenenfalls von Frauen geführten Organisationen den Aufbau und die Stärkung wirksamer Mechanismen für die Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen sowie für den Schutz vor dieser Gewalt unterstützen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen Opfer von Gewalt werden, und den Zugang von Frauen zur Justiz unter solchen Umständen zu stärken, namentlich durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer. Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist.

Der Rat erinnert erneut mit tiefer Sorge daran, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und sich unverhältnismäßig stark auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auswirken sowie die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verschärfen.

Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und Schutz sowie zu grundlegenden Diensten, wie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wohnraum und produktive Existenzsicherung, einschließlich Vermögenswerten wie Grund- und anderes Eigentum, zu gewähren, insbesondere für diejenigen Flüchtlings- und binnenvertriebenen Frauen und Mädchen, für die ein erhöhtes Risiko der Marginalisierung besteht. Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen suchen, dass die humanitäre Hilfe und ihre Finanzierung das volle Spektrum medizinischer, rechtlicher, psychosozialer und existenzsichernder Dienste abdecken, und stellt fest, dass das gesamte Spektrum der Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit ohne Diskriminierung zugänglich sein muss, auch bei Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung. Der Rat ist sich ferner dessen bewusst, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen in erhöhtem Maße dem Risiko ausgesetzt sind, aufgrund von diskriminierenden Staatsangehörigkeitsgesetzen, Hindernissen bei der Registrierung und fehlendem Zugang zu Identitätsdokumenten staatenlos zu werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese Frauen und Mädchen umgehend und unter gerechten Bedingungen alle notwendigen Identitätsdokumente erhalten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, eine sinnvolle Mitwirkung weiblicher Flüchtlinge und Binnenvertriebener, gegebenenfalls auch jugendlicher Mädchen, an der Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von politischen Maßnahmen und Programmen für Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen in allen Phasen der Vertreibung zu gewährleisten. Der Rat fordert ferner, dass alle maßgeblichen Akteure systematisch die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten erheben, analysieren und verwenden, die erforderlich sind, um die besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Frauen zu bewerten und auf sinnvolle Weise zu messen, inwieweit Wiederherstellungsprogramme Frauen, Männern, Mädchen und Jungen nutzen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass gewalttätiger Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, oft zu einer Zunahme von Vertreibungen führt, sich häufig gegen Frauen und Mädchen richtet und dann zu schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen gegen sie führt, darunter Mord, Entführung, Geiselnahme, Menschenraub, Versklavung, Verkauf und Zwangsverheiratung, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bevölkerung, insbesondere Frauen und Mädchen, die von gewalttätigem Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, betroffen ist, zu schützen und dabei alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, zu achten. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, Frauen und von Frauen geführte Organisationen, einschließlich weiblicher Flüchtlinge und Binnenvertriebener, an der Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu beteiligen, auch in führender Rolle, sowie weiter gegen die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus begünstigenden Bedingungen vorzugehen, einschließlich durch die Ermächtigung der Frauen.

Der Rat bekundet erneut seine Absicht, 2015 eine Überprüfung auf hoher Ebene abzuhalten, um die bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten, die eingegangenen Verpflichtungen zu erneuern und sich mit den bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) aufgetretenen Hindernissen und Zwängen auseinanderzusetzen. Der Rat ermutigt diejenigen Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Regionalorganisationen und die Institutionen der Vereinten Nationen, die Rahmen und Pläne zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1325 (2000) erarbeitet haben, rechtzeitig zur Überprüfung auf hoher Ebene im Jahr 2015 mit der Überprüfung der bestehenden Durchführungspläne und Zielvorgaben zu beginnen, die Fortschritte zu beschleunigen und die Erarbeitung neuer Zielvorgaben vorzubereiten.

Der Rat begrüßt es, dass der Generalsekretär in Vorbereitung auf die Überprüfung auf hoher Ebene eine globale Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) in Auftrag gegeben hat, die Beispiele für bewährte Verfahren sowie Defizite und Probleme bei der Durchführung, sich abzeichnende Trends und Handlungsprioritäten aufzeigt. Der Rat legt den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, zu der Studie beizutragen. Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, in seinem nächsten jährlichen Bericht über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) Informationen über die Ergebnisse der globalen Studie vorzulegen und sie allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen.“

Auf seiner 7428. Sitzung am 15. April 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Costa Ricas, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, El Salvadors, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Nepals, der Niederlande, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Simbabwe, Sloweniens, Sudans, Thailands, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2015/203)

Schreiben der Ständigen Vertreterin Jordaniens bei den Vereinten Nationen vom 9. April 2015 an den Generalsekretär (S/2015/243)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Hamsatu Allamin, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.